

Daten und Fakten zum Thema Asyl in Sachsen

2025

Die Zahl der Asylsuchenden hängt von politischen, kriegsrischen und sozialen Krisen ab. Die Menschen verlassen ihre Heimat, um Schutz und eine bessere Zukunft zu finden. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, ist in den letzten zwei Jahren aufgrund der zunehmenden Konflikte in der Welt wieder angestiegen. Doch nicht jeder nachvollziehbare Grund, seine Heimat zu verlassen, führt am Ende zu einem Bleiberecht in Deutschland.

Flüchtlinge weltweit

Mitte 2024 befanden sich weltweit 122,6 Millionen Menschen auf der Flucht (vgl. 2017: (68,5 Mio.). 38 Millionen Menschen mussten wegen Konflikten und Verfolgung ihr Heimatland verlassen. 72,1 Millionen Menschen waren im eigenen Land auf der Flucht. 8 Millionen Asylsuchende warteten zum 30. Juni 2024 noch auf das Ergebnis ihres Verfahrens. Zwei Drittel der Flüchtlinge, die ihr Heimatland verlassen mussten, kommen aus nur vier Ländern: Syrien, Venezuela, Ukraine und Afghanistan.

Fast drei Viertel der Flüchtlinge (71%) leben in angrenzenden Entwicklungsländern, da die meisten in ein Nachbarland fliehen.

Die meisten Flüchtlinge lebten zum 30.06.2024 in folgenden Staaten:

	Juni 2024	Juni 2017
Iran, Islam. Rep.	3,8 Millionen	979.400
Türkei	3,1 Millionen	3,5 Millionen
Kolumbien	2,8 Millionen	k.A.
Deutschland	2,7 Millionen	864.700
Uganda	1,7 Millionen	k.A.

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 sind innerhalb Europas deutlich mehr Menschen auf der Flucht als vergleichsweise im Jahr 2017.

Asylbewerber in Deutschland

Im Jahr 2024 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 250.945 Anträge auf Asyl gestellt, davon waren 229.751 Erstanträge.

Im Vergleich zum Vorjahr mit 329.120 Erstanträgen ist ein Rückgang der Antragszahlen um 30,2% zu verzeichnen.

Über 301.350 Anträge (Erst- und Folgeanträge) wurde in 2024 entschieden. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag in Deutschland bei 44,4% (133.710 positive Entscheidungen von insgesamt 301.350). Syrischen Asylbewerbern wurde in 83,0% aller Fälle Zuflucht

gewährt. Mit 76,0% lag die Gesamtschutzquote für Asyl-antragsteller aus Eritrea am zweithöchsten, gefolgt von Afghanistan (74,7%) und Somalia (61,8%).

Die **Gesamtschutzquote** gibt den Anteil aller Anerkennungen als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter und Personen, für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, bezogen auf die Gesamtzahl der gestellten Anträge, im betreffenden Zeitraum an.

Rechnet man die sonstigen Verfahrenserledigungen (Überstellung in ein anderes Land nach dem Dublin-Verfahren, Rücknahme des Asylantrags etc.) aus den insgesamt gestellten Anträgen heraus, dann spricht man von der bereinigten Schutzquote, die höher ausfällt als die Gesamtschutzquote. Im Jahr 2024 lag die bereinigte Schutzquote bei 59,3%.

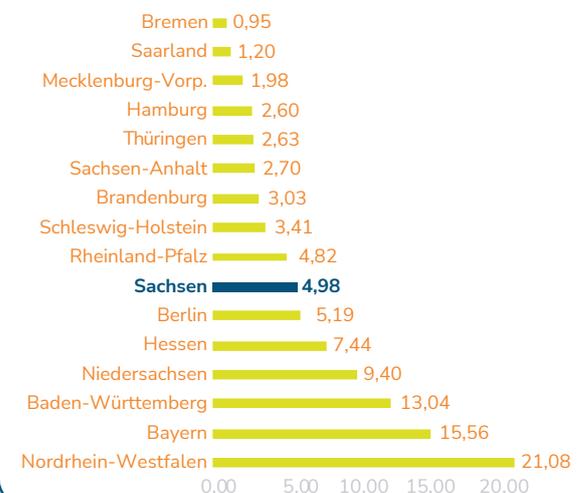
Die meisten Asylersanträge in Deutschland wurden 2024 von Menschen aus folgenden Ländern gestellt:

Syrien	76.765
Afghanistan	34.149
Türkei	29.177
Irak	7.839
Somalia	6.953

Verteilung in Deutschland

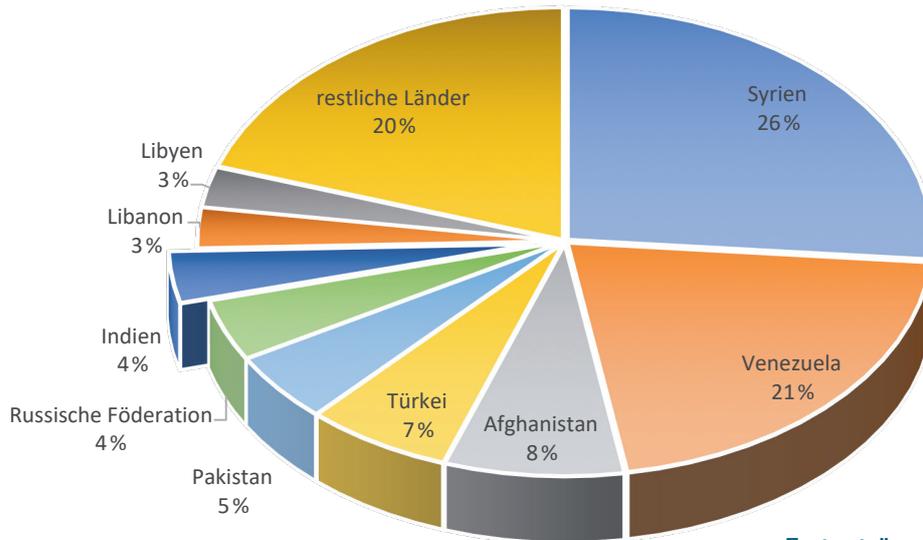
In Deutschland werden die Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** verteilt. Der Schlüssel legt fest, wie viele Asylsuchende jedes Bundesland aufnehmen muss. Er berechnet sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder. Sachsen nimmt aktuell von allen Asylsuchenden in Deutschland 4,98 Prozent auf. Damit steht der Freistaat an siebenter Stelle.

Derzeit sind folgende Verteilquoten gültig:



Asylbewerber in Sachsen

Herkunftsländer der Asylsuchenden in Sachsen 2024 – Erstanträge



Quelle: BAMF

Erstanträge insgesamt: 11.295

Im Jahr 2024 wurde über 15.730 Asylverfahren entschieden. Dabei wurden 96 Personen als asylberechtigt anerkannt. 1.229 Menschen wurden als Flüchtlinge bestätigt, 3.881 Personen erhielten subsidiären Schutz. In 1.131 Fällen wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. 7.545 Anträge wurden abgelehnt, anderweitig erledigten sich 1.939 Anträge. Zudem wurden 983 Folgeanträge gestellt bzw. 1.423 Folgeanträge entschieden.

2024 wurden 10.120 Asylsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates registriert. Zusätzlich wurden 1.912 Flüchtlinge aus der Ukraine untergebracht.

Zum Jahresende 2024 lebten 26.832 Personen mit Asylbezug (Asylbewerber im Verfahren und vollziehbar Ausreisepflichtige), davon 11.878 vollziehbar Ausreisepflichtige in Sachsen, von denen 9.660 über eine Duldung verfügten. Darüber hinaus lebten zum Jahreswechsel 63.733 Schutzsuchende aus der Ukraine im Freistaat Sachsen.

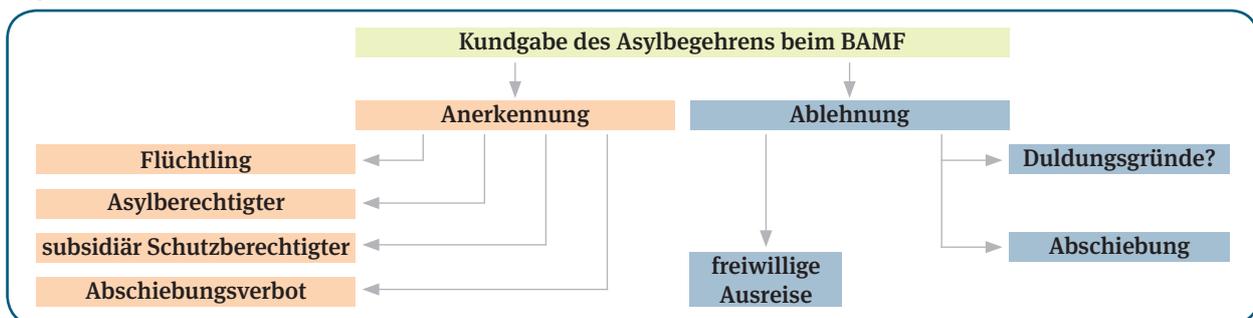
Verteilung in Sachsen

Die Verteilung der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und

Kreisfreien Städte an der sächsischen Gesamtbevölkerung. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Bevölkerungsstand im Juni des vorangegangenen Jahres.

Kreisfreie Städte	Anteil für 2024
Stadt Leipzig	15,1 %
Dresden	13,8 %
Chemnitz	6,1 %
Landkreise	
Erzgebirgskreis	8,0 %
Zwickau	7,6 %
Mittelsachsen	7,4 %
Bautzen	7,3 %
Leipzig	6,4 %
Görlitz	6,1 %
Sächs. Schweiz – Osterzgebirge	6,0 %
Meißen	5,9 %
Vogtlandkreis	5,4 %
Nordsachsen	4,9 %

Asylverfahren



Dauer des Asylverfahrens

Die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge betrug im Jahreszeitraum 2024 für das gesamte Bundesgebiet 8,7 Monate. Erst- und Folgeanträge aus den letzten 12 Monaten entschied das BAMF in 4,7 Monaten.

Abschiebungen

Abgelehnten Asylbewerbern wird in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Findet keine selbstständige (freiwillige) Ausreise statt, können abgelehnte Asylsuchende abgeschoben werden. Mit der Abschiebung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt.

Im Jahr 2024 wurden aus Sachsen 936 Personen abgeschoben. Ausreisepflichtige werden nicht abgeschoben, solange ein Abschiebungshindernis besteht. Für zahlreiche Herkunftsstaaten kann eine freiwillige Ausreise durch Rückkehrprogramme der Internationalen Organisation für Migration (IOM: Programme REAG/GARP) finanziell gefördert werden. Die Anzahl der bewilligten Förderungen freiwilliger Ausreise lag in Sachsen 2024 bei 714.

Duldung

Die Duldung setzt die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers zeitweise aus. Sie begründet kein Aufenthaltsrecht; die Ausreisepflichtung besteht weiterhin. Gründe für die Duldung werden in der Regel alle drei Monate überprüft. Liegen keine Duldungsgründe und demzufolge keine Abschiebungshindernisse mehr vor, kann eine Abschiebung erfolgen.

Aus folgenden Gründen kann eine Duldung erteilt werden:

Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

Ein Anspruch besteht, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist.

Rechtliche Abschiebungshindernisse können z. B. der Schutz von Ehe und Familie, die kurz bevorstehende Eheschließung mit einer aufenthaltsrechtlich abgesicherten Person oder eine Schwangerschaft sein.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z. B. fehlende Passpapiere, keine Transportmöglichkeit, das Fehlen eines aufnahmebereiten Landes oder Reiseunfähigkeit.

Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Diese wird erteilt, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern.

Dringende persönliche Gründe können sein:

- Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist

- vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen
- in wenigen Wochen bevorstehender Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung
- eine bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt.

Erhebliche öffentliche Interessen liegen z. B. vor:

- wenn der Ausländer als Zeuge in einem Strafverfahren oder einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.
- Auch außenpolitische Belange können einen vorübergehenden weiteren Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wenn z. B. internationale Beziehungen durch die Abschiebung beeinträchtigt würden.

Sonderfälle:

Ausbildungsduldung (§§ 60c, 60a Abs. 2, S. 3 AufenthG)

Diese wird erteilt, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Es muss sich um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handeln. Der Ausbildungsberuf muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sein. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, wird dem Ausländer eine einmalige Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstätte gewährt. Nach Abschluss der Ausbildung besteht im Fall der Arbeitsaufnahme im Ausbildungsberuf die Möglichkeit einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind u.a.:

- aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen nicht bevor
- die Person stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsland

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Diese ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für 30 Monate zu erteilen und soll den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) ermöglichen. Die Voraussetzungen sind:

- Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31.12.2022
- geklärte Identität
- Duldung seit mindestens 12 Monaten
- seit mindestens 12 Monaten sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes in den letzten 12 Monaten
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A2)

- keine Vorstrafen (mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG und dem AsylG)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, soweit Verpflichtung bestand
- tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
- keine Ausweisungsverfügung und Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG

Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Abs. 2b AufenthG)

Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten haben (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) können zur Personensorge eine Duldung bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes erhalten, soweit für sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht kommt.

Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass eine Abschiebung für längstens drei Monate ausgesetzt wird (z. B. Syrien).

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

Wer das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt, dem wird eine Duldung im Sinne des § 60a Absatz 4 AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt. Dieser Personenkreis unterliegt einem Beschäftigungsverbot und einer Wohnsitzauflage. Die Zeit mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität wird nicht als Vorduldungszeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels angerechnet.

Duldungen in Sachsen

Rechtliche Grundlage nach Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anzahl
Duldung ohne nähere Angabe	1
Duldung aufgrund eines Abschiebestopps	111
Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen fehlender Reisedokumente	2.737
Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern	1.038
Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	54
Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstg. Gründen	3.392
Abschiebungshindernisse (Abschiebungsverbot)	541
Duldung aufgrund eines Asylfolgeantrags	170
Duldung als unbegleiteter Minderjähriger	88
Ausbildungsduldung	119
Beschäftigungsduldung	86
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	1.171
Gesamt:	9.660

Ausgewählte Duldungsgründe in Sachsen –
Stand: 31. Dezember 2024 laut Ausländerzentralregister

Bei diesen 9.660 von insgesamt 11.878 ausreisepflichtigen Personen ist eine Abschiebung aktuell nicht möglich.

Quellen:

UNHCR, BAMF, Sächsischer Landtag, Sächsisches Staatsministerium des Innern, Landesdirektion Sachsen, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hinweis:

Ins Datenblatt wurden die jeweils aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Daten eingearbeitet

Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Soweit die männliche Form gebraucht wird, werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Herausgeber:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

1. Auflage März 2025
Druck: Parlamentsdruckerei

V.i.S.d.P. Markus Guffler
Stand: Dezember 2024
www.offenes-sachsen.de